

Zweite Satzung der Stadt Dorfen zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom
01.05.1988

Auf Grund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung erlässt die
Stadt Dorfen folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Dorfen vom 01.05.1988,
geändert durch Satzung vom 23.07.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgasse enden, sind für den
erforderlichen Wendehammer die gesamten Kosten zum beitragsfähigen Aufwand zu zählen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Stadt Dorfen, den

4.4.2016



Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

